

## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Hans-Josef Bracht (CDU)

und

## Antwort

des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur

### Auswirkungen der Vorschläge der Landesregierung für eine neue Schulstruktur in Rheinland-Pfalz auf den Rhein-Hunsrück-Kreis

Die **Kleine Anfrage 1115** vom 29. November 2007 hat folgenden Wortlaut:

Am 30. Oktober 2007 hat die Bildungsministerin eine Veränderung der Schulstruktur in Rheinland-Pfalz angekündigt. Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Sollen künftig der Landkreis Rhein-Hunsrück oder die Verbandsgemeinden im Landkreis Träger der Realschulen plus und der Regionalen Schulen werden?
2. Welche Gremien werden nach Auffassung der Landesregierung künftig über die Einrichtung einer Schule in kooperativer Form als Realschule plus oder in integrativer Form als Regionale Schule entscheiden?
3. In welcher Art und Weise soll bei diesem Verfahren die Elternbeteiligung sichergestellt werden?
4. Welche Rahmenbedingungen sind Grundlage für die Entscheidung, zu einem bestimmten Zeitpunkt eine Hauptschule aufzulösen und in eine andere Schulart zu überführen?
5. Was bedeuten die Vorschläge für die neue Schulstruktur in Rheinland-Pfalz für die Zukunft der verbundenen Grund- und Hauptschulen im Landkreis?
6. Wie beabsichtigt die Landesregierung in der neuen Schulstruktur die Schulbezirke zu regeln?

Das **Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 21. Dezember 2007 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Nach dem Vorschlag der Landesregierung für eine neue Schulstruktur soll das künftige Angebot der weiterführenden Schulen im Bereich der Sekundarstufe I neben dem Gymnasium, der Integrierten Gesamtschule und der Förderschule die Realschule plus umfassen. Diese bietet unter ihrem Dach die beiden Schulformen Kooperative Realschule und Regionale Schule an. Die Regionale Schule wäre dann ebenfalls eine gleichwertige Realschule plus.

Zu Frage 1:

Gemäß § 76 Abs. 1 Nr. 2 Schulgesetz (SchulG) können Verbandsgemeinden, verbandsfreie Gemeinden, große kreisangehörige Städte, kreisfreie Städte und Landkreise Träger von Realschulen und Regionalen Schulen sein. Diese Regelung soll auch für die geplanten „Realschulen plus“ gelten. Über die Frage der Übertragung der Schulträgerschaft für alle Schulen der Sekundarstufe I auf Landkreise und kreisfreie Städte soll unabhängig vom neuen Schulstrukturkonzept im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform entschieden werden.

Zu Frage 2:

Es ist beabsichtigt, dass in einer Übergangsphase bis 2013 der Antrag auf Errichtung einer Realschule plus vom Schulträger gestellt werden kann, nachdem die zuständigen kommunalen Gremien einen entsprechenden positiven Beschluss gefasst haben. Der An-

b. w.

trag müsste die beabsichtigte Schulform der Realschule plus, entweder Kooperative Realschule oder Regionale Schule, bezeichnen. Es ist geplant, dass die endgültige Entscheidung entsprechend den Bestimmungen in § 91 SchulG von der Schulbehörde getroffen wird.

Zu Frage 3:

Nach den derzeitigen schulgesetzlichen Regelungen ist das Benehmen mit dem Schulelternbeirat herzustellen, wenn im Zusammenhang mit der Errichtung einer neuen Schule eine bestehende Schule aufgehoben wird. Die Eltern sollen in Zukunft ein Wahlrecht zwischen der Kooperativen Realschule mit abschlussbezogenen Klassen und der Regionalen Schule mit ihrem integrativen und teilintegrativen Unterrichtsangebot haben.

Zu Frage 4:

Mit der angekündigten Novellierung des Schulgesetzes ist beabsichtigt, allen Trägern von Hauptschulen die Möglichkeit zu eröffnen, bereits zum Schuljahr 2008/2009 Hauptschulen in größere Verbände in Realschulen plus zu überführen.

Ab dem Schuljahr 2013/2014 soll die neue Realschule plus verbindlich sein und es soll spätestens dann keine eigenständigen Hauptschulen mehr geben.

In der Übergangsphase soll die Schulaufsicht die Möglichkeit erhalten, beim Unterschreiten von Mindestgrößen kleinere Haupt- und Realschulen von sich aus in größere Verbände zu überführen.

Zu Frage 5:

Wenn Hauptschulen, die bisher mit einer Grundschule organisatorisch verbunden sind, in einen größeren Verbund als Realschule plus überführt werden, soll die Möglichkeit des organisatorischen Verbunds einer Grundschule mit einer Realschule plus offenstehen.

Zu Frage 6:

Die Frage der Schulbezirke nach § 62 Abs. 3 SchulG muss infolge der Einführung der „Realschule plus“ den neuen Gegebenheiten angepasst werden. Die Einzelheiten werden derzeit im Rahmen der Novellierung des Schulgesetzes geprüft.

In Vertretung:  
Vera Reiß  
Staatssekretärin